



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Verfassungsdienst**

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Waltraud Bauer
Dr. Renate Krenn-Mayer
Tel.: +43 (316) 877-4332
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-2284/2012-8

Graz, am 29. Oktober 2012

Ggst.: Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012,
Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 2. Oktober 2012 übermittelten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Unter der Überschrift „Erlassung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes und Vornahme korrespondierender Anpassungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen“ findet sich zu den finanziellen Auswirkungen die Angabe über eine weitgehende Kostenneutralität. Ausgehend davon, dass der Begriff „Verwaltungsverfahrensgesetze“ wohl die im EGVG genannten Verfahrensgesetze bezeichnet, fehlen Angaben über die finanziellen Auswirkungen, was das VwGG (und das VfGG) betrifft. Auch wäre es völlig unzutreffend, den Änderungen im VwGG zum Revisionsverfahren weitgehende Kostenneutralität zu attestieren. Vielmehr haben die Bestimmungen über das Vorrevisionsverfahren – durchzuführen von den Verwaltungsgerichten der Länder – einen erheblichen Mehraufwand für die Länder zur Folge. Der Umstand, dass die vorgeschlagene Regelungssystematik und die Verlagerung des Vorrevisionsverfahrens zu den Verwaltungsgerichten der Länder nicht kommuniziert wurde, hat zur Folge, dass der Mehraufwand nicht in die durchgeführten Kostenberechnungen auf Landesebene für die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit einfließen konnte. Der Personalbedarf wird sich in Folge erhöhen. Der Bund hat damit seine Verpflichtung missachtet, entsprechend der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen betreffend das VwGG zu erstatten.

8010 Graz Burgring 4
DVR 0087122 • UID • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201,
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_13/V1.0

Das elektronische Original dieses Dokuments wurde amtsigniert. Hinweise zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://ass.stmk.gv.at>

- 2 -

Zu Artikel 1 – Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

Einleitend wird um ausführlichere Erläuterungen zum VwGVG ersucht. Die Kürze der Erläuterungen fällt insbesondere im Vergleich mit den Erläuterungen zum VStG auf. Gerade der Umstand, dass es sich um ein neues Gesetz handelt, das ab 2014 von sämtlichen Verwaltungsrichtern anzuwenden ist, erfordert ausführliche Erwägungen und Klarstellungen zum Gesetzeswortlaut.

Zu § 1 – Ausübung der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Lösung, die Festlegung der Senatszuständigkeit dem Materiengesetzgeber zu überlassen, wird grundsätzlich klar präferiert. Dennoch wird angeregt zu prüfen, ob die Senatszuständigkeit für Verwaltungsstrafsachen nicht zentral im VStG geregelt werden sollte (vgl. die bisherige Regelung in § 51c VStG).

Zu den §§ 3 und 4 – Rechtshilfe

Die Notwendigkeit spezifischer Rechtshilfebestimmungen wird im Hinblick auf bestehende internationale Vereinbarungen und Art. 22 B-VG nicht gesehen.

Sollte § 3 beibehalten werden, müsste in Abs. 2 wie in Abs. 3 vom „ersuchte(n) Verwaltungsgericht“ und nicht vom „ersuchte(n) Richter“ die Rede sein, da Adressat eines Rechtshilfeersuchens ein Gericht ist.

Zu § 5

Im Hinblick auf § 7 AVG erscheint die Bestimmung entbehrlich und sollte entfallen.

Zu § 6 Abs. 1 – Parteien

Hinterfragt wird die Notwendigkeit der Abweichung von § 8 AVG, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung in § 31 und die Paragraphenüberschrift, in welcher wiederum der Begriff „Beteiligte“ bzw. „Beteiligten“ Verwendung findet.

Zu § 7 – Eintrittsrecht oberster Organe

Die Möglichkeit des Eintritts oberster Organe in das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird abgelehnt. In der zweiten Zeile der Bestimmung müsste ein „der“ entfallen.

Zu § 10 – Inhalt der Beschwerde

Es wird befürchtet, dass die hohen Anforderungen an den Inhalt der Beschwerde nur unter Beiziehung eines Anwaltes erfüllbar sind und damit der Zugang des einzelnen Bürgers zum Recht erschwert wird. Eine Vereinfachung der Ziffern drei bis sechs wird angeregt.

- 3 -

Zu § 11 – Mitteilung der Beschwerde

Die Bestimmung findet sich offensichtlich deshalb im ersten Abschnitt, da die Beschwerdemitteilung sowohl für das Vorverfahren (zweiter Abschnitt) als auch für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (dritter Abschnitt) von Relevanz ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass auch für die Mitteilung der Beschwerde Verfahrensvorschriften, wie sie § 12 für den zweiten Abschnitt und § 18 für den dritten Abschnitt anordnen, erforderlich sind.

Zu § 13 – Schriftsätze

Es ist zwar nachvollziehbar, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nunmehr der Begriff „Schriftsätze“ Eingang findet, dennoch könnte nach ho. Ansicht wie im AVG weiterhin von „Anbringen“ die Rede sein. Im Fall der Beibehaltung des Begriffs „Schriftsätze“ sollte klarstellend erläutert werden, welche Anbringen darunter zu verstehen sind.

Zu den §§ 14 bis 16 – Mitteilungspflichten

Die in § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 enthaltenen Mitteilungspflichten gegenüber den Parteien werden im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand abgelehnt. Der Informationsbedarf der Parteien in diesem Anfangsstadium des Beschwerdeverfahrens steht in keinem Verhältnis zu den Kosten der abzufassenden Informationsschreiben. In jenen Fällen, in denen ein Anbringen fälschlicherweise bei der belangten Behörde an Stelle des Verwaltungsgerichtes eingebracht wird, greift die amtswegige Weiterleitungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 AVG.

Zu § 15 - Beschwerdeentscheidung

Die Sinnhaftigkeit der Beschwerdeentscheidung und des Vorlageantrages für Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wird hinterfragt. Vielmehr sollten hier gesonderte Verfahrensvorgaben greifen. Abgesehen vom Entfall der Möglichkeit der Beschwerdeentscheidung und des Vorlageantrages sollte die Beschwerde in diesen Fällen abweichend von § 13 direkt beim Verwaltungsgericht eingebracht werden. Auch erscheint hier der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verfehlt.

Zu § 16 – Nachholung des Bescheides

Die in § 16 Abs. 2 genannte Angabe, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht vorliegt, müsste systematisch in die in § 16 Abs. 3 enthaltene Vorlageverpflichtung integriert werden.

- 4 -

Zu § 17 – Vorlageantrag

Der Vorlageantrag sollte das Außerkrafttreten der Beschwerdeentscheidung und nicht bloß dessen aufschiebende Wirkung zur Folge haben. Das bisherige System der Berufungsvorentscheidung hat sich bewährt; es wird kein Grund für eine abweichende Regelung gesehen.

Zu § 18 – Anzuwendendes Recht

§ 18 ist einschränkend dahingehend zu interpretieren, dass als anzuwendendes Verfahrensrecht nur bestimmte Bestimmungen des AVG, des VStG, der BAO und des Finanzstrafgesetzes in Frage kommen. Durch eine Umformulierung des letzten Halbsatzes müsste sichergestellt werden, dass die Anwendbarkeit von Sonderverfahrensrecht (DVG, AgrVG) und von sonderverfahrensrechtlichen Bestimmungen in Materiengesetzen auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren besteht.

Zu § 20 – Akteneinsicht

Die Bestimmung über die Akteneinsicht, insbesondere das in Abs. 1 genannte Erfordernis der Anhörung der Behörde für den Fall, dass das Verwaltungsgericht das Verlangen über den Ausschluss bestimmter Akten oder Aktenteile für zu weitgehend hält, wird für zu schwerfällig erachtet und sollte entfallen.

Zu § 22 – Einstweilige Verfügungen

Die Bestimmung über einstweilige Verfügungen sollte entfallen. Die Notwendigkeit einstweiliger Verfügungen besteht nur im Ausnahmefall, sodass die Verortung im Materiengesetz zweckmäßiger erscheint. Sollte die Bestimmung beibehalten werden, müsste vorgesehen werden, dass die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Antrag auf aufschiebende Wirkung unverzüglich und losgelöst von einer etwaigen Beschwerdeentscheidung an das Verwaltungsgericht weiterleitet.

Zu § 23 – Entscheidung auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers

Im Hinblick auf den Grundsatz der materiellen Wahrheit wird die Möglichkeit der Entscheidung auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers abgelehnt. Die Bestimmung sollte zur Gänze entfallen. Auch der erste Satz erscheint im Hinblick auf die in § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 angeordnete Aktenvorlage entbehrlich.

Zu § 26 – Öffentlichkeit der Verhandlung und Beweisaufnahme

Ungeachtet der Formulierung im geltenden § 67e AVG sollte der Begriff „Jugendlicher“ durch den umfassenderen Begriff „Minderjähriger“ ersetzt werden. Dies gilt auch für den vorgeschlagenen § 40 Abs. 4 VwGG.

- 5 -

Systematisch wird angeregt, für den Fall einer Verhandlung bei Senatszuständigkeit einen eigenen Absatz zu bilden und die Vorgaben des Abs. 5 zweiter Satz („Auch die sonstigen Mitglieder des Senates sind befugt, Fragen zu stellen.“), jene des Abs. 7 zweiter Satz („Ändert sich die Zusammensetzung des Senates, ist die Verhandlung zu wiederholen.“) und jene des Abs. 8 („Die Beratung und Abstimmung der Senate ist nicht öffentlich.“) zusammenzufassen.

Zu den §§ 27 bis 31 – Gebühren der Zeugen und Beteiligten

Siehe die Ausführungen zu § 6 Abs. 1.

Klargestellt werden sollte, dass die in § 28 vorgesehene Gebührenberechnung durch einen Kostenbeamten erfolgen kann.

Zu § 32 – Prüfungsumfang

Der letzte Satz der Bestimmung, der das Anhörungsrecht einer Partei für den Fall vorsieht, dass der Partei bestimmte für die Rechtswidrigkeit maßgebliche Gründe nicht *bekanntgegeben* wurden, sollte mangels Klarheit im Hinblick auf seine Bedeutung und die Auswirkung auf das konkrete Verfahren ersatzlos entfallen.

Zu § 34 – Entscheidungsbefugnis

Der letzte Satz des § 34 Abs. 3 („Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1.“) bedarf einer ausführlicheren Erläuterung. Die Anordnung hat zur Folge, dass in den Fällen des Abs. 1 das Verwaltungsgericht das Ermessen an Stelle der belangten Behörde zu üben hat.

Im Hinblick auf die in § 16 eingeräumte Möglichkeit der Nachholung des Bescheides durch die Behörde erscheint § 34 Abs. 6 entbehrlich und führt zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer. § 34 Abs. 6 sollte ersatzlos entfallen.

Zu § 35 – Erkenntnisse

Die Möglichkeit einer gedrängten Erkenntnisausfertigung in bestimmten Fällen – insbesondere in Verwaltungsstrafsachen unterhalb der Wertgrenze von 3.000 Euro – erscheint im Hinblick auf das damit verbundene Einsparungspotenzial zweckmäßig.

Zu § 37 – Beschlüsse

Abs. 3 wäre im Hinblick auf die anzuwendenden Bestimmungen zu vervollständigen.

- 6 -

Zu § 41 – Kosten bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

Die Zweckmäßigkeit eines eigenen Abschnittes für die Kostenbestimmung des § 41 wird hinterfragt. Insbesondere suggeriert die Abschnittsüberschrift – „Kosten“ – umfassende Regelungen über die Kosten vor dem Verwaltungsgericht. Sollte überlegt werden, die Maßnahmenbeschwerde einer eigenständigen Regelung zuzuführen, könnte auch die Bestimmung des § 41 damit verbunden werden.

Zu § 42 – Verfahren in Rechtssachen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde

In Abs. 2 wäre der Fehlverweis zu korrigieren.

Zu § 46 – Verjährung

Betreffend das Außerkrafttreten des Straferkenntnisses sollte die Wortfolge „zwölf Monate“ durch die Wortfolge „fünfzehn Monate“ – gerechnet ab dem Einlagen der Beschwerde bei der Behörde – ersetzt werden.

Zu § 57 – Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens

Es bedarf einer Klarstellung, dass die Kompetenzen der Länder gemäß Art. 14b B-VG unberührt bleiben.

Zu Artikel 3 – Änderung des VwGG

Die Ausgestaltung des Revisionsverfahrens im Sinne einer Verlagerung des Vorrevisionsverfahrens zu den Verwaltungsgerichten der Länder wird – wie bereits zu den finanziellen Ausführungen dargestellt – abgelehnt.

Zu § 25a Abs. 4 – Unzulässigkeit der Revision

Die Unzulässigkeit der Revision in Verwaltungs- und in Finanzstrafsachen bei einer Geldstrafe von höchstens 1.500 Euro wird begrüßt. Entschieden abgelehnt werden die zusätzlichen Kriterien der Z. 1 („Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind“) und der Z. 2 („Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, und die in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes oder des Bundesfinanzgerichtes fällt“). Die sachliche Rechtfertigung der Differenzierung zwischen Landes- und unmittelbarer Bundesverwaltung und mittelbarer Bundesverwaltung ist nicht nachvollziehbar.

- 7 -

Zu Artikel 5 – Änderung des EGVG

Zu Art. I Abs. 2

Der vorgesehene Abs. 2 lautet:

- „(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind anzuwenden:
1. das AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden;
 2. das VStG auf das Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen;
 3. das VVG auf das behördliche Verfahren der Behörden.....“

Es fällt auf, dass in Z. 2 im Gegensatz zu Z. 1 und 3 nicht vom „behördlichen“ Verfahren die Rede ist. Auch wenn das Verwaltungsstrafverfahren stets behördlich ist, widerspricht dies doch der bisherigen Diktion des EGVG.

Zu Art. V Abs. 7

Die Durchsicht des steiermärkischen Landesrechtes zeigt, dass die drei vorgesehenen Kategorien grundsätzlich passend formuliert sind, um ihre Funktion zu erfüllen. Im vorgesehenen Anwendungsbereich der Z. 2 und 3 können aber in der Praxis etwas andere materiengesetzliche Formulierungen vorkommen wie z.B. in § 12 Abs. 2 Stmk. Dokumentenweiterverwendungsgesetz („Auf das Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 mit der Abweichung anzuwenden, dass der Bescheid spätestens acht Wochen nach Einlangen des Antrags zu erlassen ist.“). Diese Bestimmung wäre vermutlich unter Art. V Abs. 7 Z. 2 zu subsumieren. Um diesbezügliche Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – wird ersucht.

Zu Artikel 6 – Änderung des AVG

Zu § 41 Abs. 1 und § 44a Abs. 3 dritter Satz

Die vorgesehene Möglichkeit der Verlautbarung im Internet wird grundsätzlich begrüßt, allerdings scheint die Einschränkung auf das „elektronisches Amtsblatt der Behörde“ zu eng: Zu diesem Begriff schweigen die Erläuterungen zwar, doch deutet er auf ein periodisches elektronisches Medium im Sinne des § 1 Mediengesetz hin. In der Steiermark hat von den Bezirkshauptmannschaften nur die Bezirkshauptmannschaft Hartberg ein eigenes Amtsblatt, von den Gemeinden die Stadt Graz; bei den übrigen steirischen Gemeinden dürfte dies die Ausnahme sein. Die Grazer Zeitung als Amtsblatt für Verlautbarungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes ist zwar im Internet verfügbar, aber nur für Abonnenten der Printversion. § 41 Abs. 1 in der vorgesehenen Fassung würde daher einen hohen Aufwand für die Einführung bzw. Adaptierung von elektronischen Amtsblättern verursachen oder könnte andernfalls nicht genutzt werden. Überdies scheint die Veröffentlichung direkt auf der Homepage der Behörde praxisnäher und bürgerfreundlicher.

- 8 -

Es wird daher vorgeschlagen, eine ähnliche Formulierung wie in § 356 Gewerbeordnung i.d.F. BGBl I Nr. 85/2012 zu wählen, wonach eine mündliche Verhandlung u.a. „auf der Internetseite der Behörde“ zu verlautbaren ist. Falls es für nötig erachtet wird, könnte der Begriff „elektronische Amtstafel“ der Behörde verwendet werden. Eine solche kann leicht eingerichtet und als solche bezeichnet auf der Behördenhomepage platziert werden, wie dies z.B. bei allen steirischen Bezirkshauptmannschaften bereits der Fall ist.

Anzumerken ist, dass in den Erläuterungen einmal irrtümlich von der vorgeschlagenen Neufassung des § 42 statt des § 41 die Rede ist.

Zu § 64 Abs. 2 AVG i.V.m. § 14 Abs. 2 VwGVG

Es fällt auf, dass nach § 14 Abs. 2 VwGVG hinsichtlich der Beschwerde gesagt wird, dass die Behörde „die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen“ kann, während nach § 64 Abs. 2 AVG die Behörde bei einer Berufung „die aufschiebende Wirkung ausschließen“ kann. Da auch im Anwendungsbereich des AVG zweifellos ein Bescheid erforderlich ist, wird eine Harmonisierung der beiden Bestimmungen in diesem Sinne angeregt.

Zu § 70 Abs. 3 und § 72 Abs. 4

Der Entfall der Bestimmungen betreffend die Berufung gegen eine abgelehnte Wiederaufnahme des Verfahrens oder gegen eine abgelehnte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt. Der Entfall steht nicht im Einklang mit der Möglichkeit der Beibehaltung des innergemeindlichen Instanzenzuges.

Zu Artikel 7 – Änderung des VStG

Die zahlreichen Anpassungen an die Erfordernisse der Praxis sind als überaus positiv hervorzuheben; nur bei einzelnen Punkten des Entwurfs scheinen noch Korrekturen erforderlich. Trotz des großen Fortschritts, den diese Novelle mit sich bringen wird, ist auf das Fehlen einer zentralen Verwaltungsstrafevidenz hinzuweisen, die dringend erforderlich ist und – auch angesichts der zahlreichen bereits existierenden Evidenzen und Meldepflichten in Materiengesetzen – eine enormes Bereinigungs- und Vereinfachungspotenzial hätte.

Zu § 37a Abs. 1 und 2

Nach dem geltenden § 37a Abs. 2 kann das Organ ermächtigt werden, von der Festnahme abzusehen, wenn die Sicherheit freiwillig erlegt wird. Die im Entwurf vorgesehene Formulierung lässt dies offen und stellt nur darauf ab, dass die Voraussetzungen für eine Festnahme vorliegen. Das Absehen von der Festnahme sollte wie bisher klar zum Ausdruck kommen.

- 9 -

Nach § 37a Abs. 2 des Entwurfes darf die vorläufige Sicherheit das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe nicht überschreiten; dieses soll also die neue Obergrenze sein. Andererseits ist in Abs. 1 weiterhin vorgesehen, dass besondere Ermächtigungen in den Verwaltungsvorschriften unberührt bleiben. Etliche dieser bestehenden Ermächtigungen erhöhen die derzeitige VStG-Obergrenze von 180 Euro, bleiben aber unter dem Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe und müssten demnach künftig einzeln erweitert werden (z.B. § 21 Abs. 5 Tiertransportgesetz 2007 oder § 37 Abs. 4 Gefahrgutbeförderungsgesetz). Eine ausdrückliche Regelung, wonach diese Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Höhe der vorläufigen Sicherheit außer Kraft treten, wäre überaus wünschenswert.

Zu § 49a

Die vorgesehene Änderung des Abs. 9 entspricht inhaltlich den Bedürfnissen der Praxis. Die vorgeschlagene Formulierung sollte aber überdacht werden: „Wird der Strafbetrag erst nach Ablauf von zwölf Wochen nach Ausfertigung der Anonymverfügungbezahlt“ ist der geltenden Formulierung „Wird der Strafbetrag nach Ablauf der in Abs. 6 bezeichneten Frist bezahlt“ so ähnlich, dass wohl nur die Frist geändert wird, nicht aber die rechtlichen Konsequenzen ihres Ablaufs. Es ist zu befürchten, dass der VfGH seine diesbezügliche Rechtsprechung beibehalten würde. Daher wird angeregt, dem vorgesehenen Abs. 9 einen klarstellenden Satz voranzustellen, etwa wie folgt: „Langt der Strafbetrag innerhalb von zwölf Wochen nach Ausfertigung der Anonymverfügung ein, so kann die Behörde sich damit begnügen und von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens Abstand nehmen oder den Betrag im Strafverfahren anrechnen.“ Damit wäre auch deutlich gemacht, die Behörde nicht verpflichtet ist, in jedem Fall zwölf Wochen ab Ausfertigung untätig zu bleiben, was in dieser Allgemeinheit unter verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten unzweckmäßig wäre.

Darüber hinaus wird eine weitere Änderung des § 49a vorgeschlagen:

Nach § 49a Abs. 4 ist der Anonymverfügung ein zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneter Beleg beizugeben. Der Beleg hat eine Identifikationsnummer zu enthalten, die automationsunterstützt gelesen werden kann. Nach Abs. 6 hat die Bezahlung des Strafbetrags mittels dieses Belegs zu erfolgen, doch gilt auch die Überweisung als fristgerechte Einzahlung, wenn der Überweisungsbetrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Empfängers rechtzeitig gutgeschrieben wird. In der Praxis hat sich die Überweisung mittels Telebanking schon so weit durchgesetzt, dass z.B. in der Steiermark mehr als die Hälfte der Einzahlungen auf diesem Weg erfolgen. Der Aufwand für die Belege geht somit überwiegend ins Leere und könnte eingespart werden, was angesichts der großen Zahl an Anonymverfügungen ein nicht zur vernachlässigender Betrag wäre. Auch ist der verpflichtend beizulegende Beleg ein Hindernis für die duale

- 10 -

Zustellung von Anonymverfügungen. Es wird daher ersucht, die Absätze 4, 6, 7 und 9 so anzupassen, dass auf die Verwendung der von der Behörde (auf welchem Weg auch immer) mitgeteilte automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer sowie auf das rechtzeitige Einlangen am Konto der Behörde abgestellt wird. Die Beilage eines Beleges soll bei Anonymverfügungen ebenso optional wie in den anderen Arten des Strafverfahrens sein.

Zu § 50 Abs. 6 vierter Satz und Abs. 7

Der geltende § 50 Abs. 6 sollte unverändert bleiben, da sonst die Zahlungsfrist von zwei Wochen de facto auf sechs Wochen verlängert würde; die Behörde könnte ja mangels Information vor Ablauf dieser Frist niemals einen Verfahrensschritt setzen und ihr würde damit jeder Entscheidungsspielraum genommen.

Bei Abs. 7 ist auf das zu § 49a Abs. 9 Gesagte zu verweisen. Auch hier wäre ein klarstellender Satz wünschenswert, z.B.: „Langt der Strafbetrag innerhalb von sechs Wochen nach Ausfertigung der Anonymverfügung ein, so kann die Behörde sich damit begnügen und von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens Abstand nehmen oder den Betrag im Strafverfahren anrechnen.“

Zu § 54b Abs. 1 und 1a

Das in Abs. 1 vorgesehene verpflichtende Mahnschreiben ist nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Schon derzeit werden in aller Regel Mahnschreiben als behördliche Serviceleistung verschickt, da sie sowohl den Behörden als auch den Zahlungspflichtigen oft den hohen Aufwand eines Vollstreckungsverfahrens ersparen. Ein Regelungsbedarf ist daher nicht zu erkennen; auch ist das vorgesehene Kalkül für den Entfall einer Mahnung bei einem verpflichtenden Mahnschreiben zwar notwendig, erzeugt aber Verwaltungsaufwand.

Was die Mahngebühr in Abs. 1a betrifft, wird eine Verordnungsermächtigung für die Valorisierung des Betrags angeregt, wobei z.B. der Anstieg des Verbraucherpreisindex um einen bestimmten Prozentsatz als Auslöser für die Erhöhung vorgesehen werden könnte. Eine vergleichbare Bestimmung würde sich auch für die Erhöhung anderer Betragsgrenzen des VStG anbieten.

Zu § 66b Abs. 19 Z. 2

Für zahlreiche Änderungen des VStG ist das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2013 vorgesehen, was grundsätzlich sehr begrüßt wird. Für jene Bestimmungen, die Änderungsbedarf bei Formularen und EDV-Fachanwendungen auslösen (insbesondere §§ 49a und 50), wird jedoch eine Legisvakanz von drei Monaten ab Inkrafttreten vorgeschlagen. In dieser Zeit sollte nach Möglichkeit auch die

- 11 -

Verwaltungsformularverordnung angepasst werden, so dass deren Änderungen mitberücksichtigt werden können.

Zu Artikel 10 – Änderung des Zustellgesetzes

Zu § 25 Abs. 1

Der Unterschied zwischen dem derzeitigen „Anschlag“ an der Amtstafel und der vorgesehenen „Kundmachung“ an der Amtstafel ist in den Erläuterungen nicht ausgeführt. Für physische Kundmachungen ist ein solcher Unterschied auch nicht ersichtlich. Es ist daher anzunehmen, dass künftig auch eine elektronische Amtstafel zulässig sein soll, insbesondere auf der Internetseite der Behörde.

Die Stellungnahme ergeht unter einem im Wege elektronischer Post an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

- 12 -

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.